42-641/4/2/6-B248

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Renaturierung des Feilenbaches auf den Grundstücken FlNrn. 983, 985 und 1001, Gem. Niederreisbach

**Aktenvermerk**

Die Bayernpark Freizeitparadies GmbH hat die Renaturierung des Feilenbaches auf den Grundstücken FlNrn. 983, 985 und 1001, Gem. Niederreisbach, beantragt. Der bestehende Bachlauf soll nach Süden verlegt und mäandrierend gestaltet werden. Der alte Bachlauf wird als Retentionsraum genutzt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat gezeigt, dass sich das Vorhaben innerhalb des ermittelten Überschwemmungsgebietes des Feilenbaches befindet (Anlage 3 Nummer 2.3.8 zum UVPG). In der zweiten Stufe hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Der Feilenbach soll nach Süden verlegt werden. Durch ein mäandrierendes Bachbett und Gewässeraufweitungen und –verengungen wird der Lauf verlängert und bietet neben dem alten Bachbett gleichzeitig die Möglichkeit zur Retention. Der Lauf wird von 155 m auf 225 m verlängert, die Breiten variieren zwischen 2 m und 54m

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben soll auf den Grundstücken FlNrn. 983, 985 und 1001, Gem. Niederreisbach, durchgeführt werden.

Der Feilenbach weist in diesem Bereich einen geraden Verlauf auf. Pufferstreifen oder Gehölze sind nicht vorhanden. Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Vorhaben befindet sich im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Feilenbaches.

Art und Merkmale der Auswirkungen

Durch die Uferabflachungen und die Laufverlängerungen werden die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes nicht negativ beeinträchtigt.

Der Bodenaushub wird fachgerecht gelagert und wiederverwendet. Das Landschaftsbild wird aufgewertet, lediglich bei der Baumaßnahme selbst kann es zu einem höheren Verkehrsaufkommen kommen. Sonstige Beeinträchtigungen finden nicht statt.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Dingolfing, den 19.04.2021

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid